

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 18 (1852)
Heft: 2

Rubrik: Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkung der Redaktion zu dem vorstehenden Schreiben: Dasselbe nebst dem Procès-verbal wurde unter dem angegebenen Datum an den Herrn Oberst U. Ochsenbein, Direktor des eidg. Militärdepartements abgesandt und von dieser Behörde bestens verданkt. Herr Oberst Ochsenbein wünschte jedoch, bevor er sich weiters in die Sache einlassen könne, mit Herrn Lukaszy persönlich zu sprechen. Auf dieses hin begab sich dieser Herr nach Bern, nachdem er vorher noch Freitags den 23. Jan. abermalige Proben mit Kriegsraketen auf der Schützenmatte veranstaltet hatte und zwar diesmal mit Kartätsch- und Brandhaubenraketen. Namentlich letzteres Geschöß gewährte ein schönes Resultat, er schoß dieselbe mit geringer Elevation auf 1200 Schritte ab; die sogenannte Brandhaube blieb auf diese Distanz liegen und brannte fast zwei Minuten lang mit einem sehr vehementen Feuer. Mit diesen Raketen zündeten die Österreicher in der Schlacht bei Vicenza (Sommer 1848) das Blockhaus auf dem Monte Berico an, und vertrieben dadurch die Vertheidiger dieses Schlüssels der dortigen Position. Bei derartigen Anlässen ist das Neugewicht der Rakete zur Haubitzgranate nicht zu leugnen, indem letztere selten beim ersten Aufschlag liegen bleibt, sondern fortkollert.

Herr Lukaszy ist nun von Bern zurück, wo er sehr zuvorkommend empfangen wurde und hat den Auftrag von Seiten der eidg. Militärdirektion erhalten, Donnerstags den 5. Febr. Versuche mit seinen Raketen auf der Allmend in Thun abzulegen, vor einer Kommission von folgenden Artillerieoffizieren unter dem Vorsitz des Herrn Militärdirektors: den H.H. Obersten Fischer (Inspektor der Artillerie), Denzler und Stehlin, den Oberstlieut. Wehrli und Wurstemberger, den Majoren Burnand und Herzog, sämtlich Offiziere vom eidg. Artilleriestab.

Wir wollen hoffen, die Eidgenossenschaft werde diese Gelegenheit, die längst gewünschten Raketen zu erhalten, nicht versäumen; wir wollen aber auch die Herrn Kameraden, die in der Nähe von Thun wohnen, aufmerksam auf diese Versuche machen, die für die Offiziere aller Waffen von hohem Interesse sein müssen.

Schweizerische Correspondenzen.

Bern, den 20. Januar.

hn. Von dem eidgenössischen Militärdepartement wird andauernd umfältige Thätigkeit entwickelt, um die neuerlassenen Bundesgesetze über

das Militärwesen nach allen Richtungen in Vollziehung zu sehen. Früher schon war eine Kommission zusammen berufen, um das vorhandene Modell eines gezogenen Jägergewehres zu prüfen. Dieselbe bestand aus den Hrn. eidg. Obersten Ziegler, Bourgeois, eidg. Oberstleut. Wurstemberger, Oberstleut. Göldlin aus Luzern und Major Noblet von Genf. Sie hatte hauptsächlich die Fragen über einige Details der Construktion, (wie die Stärke und Länge des Bajonetts, über Annahme eiserner oder messingener Garnitur), über das dazu passende Lederwerk, über die Tragart des Gewehres u. s. w., der näheren Untersuchung zu unterwerfen. Obschon noch mehrfache Proben vorgenommen werden sollen, hat die Kommission doch schon einen vorläufigen Bericht an das Militärdepartement erstattet, der aber von höherer Behörde noch nicht behandelt ist und daher vorerst in diesen Blättern nicht mitgetheilt werden kann. Im Allgemeinen sind die Anträge der Annahme jener Jägerflinte günstig.

Am 16. November 1851 wurde ferner eine Artillerie-Kommission aufgestellt, welche eine sehr umfangreiche Aufgabe erhielt. Sie hat folgende Reihe von Fragen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

A. Materielles.

1. Bewaffnung und Ausrüstung.

- a) Frage über Beibehaltung oder Abänderung der gegenwärtigen Modelle von Waffen und Lederzeug.
- b) Modell und Verpackungsweise der nach Art. 64 des Gesetzes vom 27. August 1851, den bespannten Batterien mitzugebenden Flinten und Patronetaschen.
- c) Weniger kostspieliges System der Perkussionirung der Gewehre für die Reserve, Art. 147 der Militärorganisation.
- d) Bedarf an Feuerhaken.
- e) Bedarf an Koch- und Feldgeräthschaften für die neuen taktischen Einheiten, allfällige Abänderungen in dem bestehenden System der Kochgeräthschaften.

2. Trainpferd-Ausrüstung.

- a) Frage über allgemeine Einführung des verbesserten Trainpferdgeschirres.
- b) Verhältniß der Deichsel und Vordergeshirre.
- c) Obligatorische Einführung der Anstöße.

- d) Obligatorische Aenderung des gegenwärtigen Packfattels.
- e) Einführung der Hülfsgeschirre für Unteroffizierspferde.

3. Geschüzrohren.

- a) Frage über Einführung der langen 12pfunder Haubitzen.
- b) Verbesserte Construction der Außäze.

4. Artillerie-Führwerke.

- a) Frage über Beibehaltung des Zugseiles und der vordern Anwaage und überhaupt Beseitigung der Vorderwichtigkeit der Deichsel.
- b) Einführung der mechanischen Hemmvorrichtung.
- c) Einführung der Felgenscheiben statt der Döbel.
- d) Beseitigung der Kastenpolster — Blechüberzug.
- e) Befestigung des Schleppthaues an der Prohachse.
- f) Einführung der Richtschraubenketten und Nichteinlassen der Richtschraubensohle.
- g) Construction der Batteriefourgons.
- h) Innere Einrichtung der Munitionskästen, Täschchen für Reibschatzgröhrchen.
- i) Caissons für das Positionsgeschütz und die Depotparcs ohne Armlehnchen.

5. Ausrustung der Artillerie-Führwerke.

- a) Mitführen eines Fernrohres mit Einrichtung zum Distanzmessen.
- b) Vermehrung der mitzuführenden Stalllaternen.
- c) Mitführen von Stechschaufeln und Bickelhauen bei den Proßen.
- d) Mitführen von Beschlagsäcken und englischen Schraubenschlüsseln.
- e) Vorrathsachse und Vorratsrichthebel für den Parkrüstwagen.

6. Führwerke der übrigen Waffen.

Einführung der eisernen Achsen und Hemmvorrichtung bei sämtlichen Führwerken.

7. Artillerie-Munition.

- a) Verhältniß der verschiedenen Schußarten nach Art. 59 der Militärorganisation.
- b) Stringentere Vorschriften bei Uebernahme von Eisenmunition.
- c) Gewichtsverhältnisse für die Ladungen der langen Haubitzen.
- d) Kartätschen für die langen Haubitzen.
- e) Kartätschgranaten — umfassende Vorschriften für deren Verfertigung.

f) Perkussionszünder, Berathung der Resultate der Pictetschen Versuche.

g) Weglassen des geschmolzenen Zeuges; Polen der Hohlgeschosse.

h) Vorschriften über die Verfertigung der Munition.

8. Raketen-Batterien.

a) Stabraketen oder Tangentialraketen.

b) Construction der Fuhrwerke.

c) Ausrustung derselben.

9. Gebirgs-Batterien.

Berathung über allfällige wünschbare Modifikationen des gegenwärtigen Systems.

B. Personelles.

a) Vorschrift für den Dienst des Adjutant-Unteroffiziers.

b) Vereinfachung des Exerzierreglements.

c) Reorganisation der eidgenössischen Centralschule, im Hinblick auf die vermehrten Leistungen der Rekruten- und Wiederholungskurse.

d) Erleichterung der Cadres bei den Rekrutenschulen.

Diese Kommission ist zusammengesetzt aus den Hrn. eidg. Oberst Fischer, Inspektor der Artillerie, eidg. Oberst Denzler und Stehlin, Oberstlieut. Wurstemberger, eidg. Major Burnand und Herzog. Da Hr. Oberst Fischer wegen Krankheit verhindert war, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so führte Hr. Bundesrat Ochsenbein, Chef des Militärdepartements, selbst den Vorsitz. Nach einlässlicher Behandlung dieser verschiedenen Gegenstände, vertheilte die Kommission die spezielle Bearbeitung derselben unter ihre Mitglieder, nach deren Vorlegung sich die Kommission neuerdings versammeln wird. Ihre erste Session hat sie im Laufe des Dezembers voriges Jahr gehalten.

Endlich ist eine Spezial-Kommission, bestehend aus den Hrn. eidg. Oberst Ziegler, Zimmerlin und Stehlin, damit beauftragt, das Detailreglement über das Kleidungswesen zu entwerfen, das laut Art. 72 des betreffenden Bundesgesetzes vom 29. August 1851 durch den Bundesrat erlassen werden soll. Diese Kommission wird sich künftigen Februar in Zürich versammeln.

Berichtigung. Auf eine Bemerkung unseres X. Y. Z. Berner Korrespondenten in Nr. 1 ist uns eine Berichtigung zugekommen, die wir bestens verdanken. Unser Freund hatte bezüglich des Lagers gesagt, daß eidg. Militärdepartement sei nicht ganz zu entschuldigen, daß der Ansatz dafür so nackt und bloß im Budget gestanden sei. Darauf diene folgendes:

„Nicht nur in der Verwaltung der Eidgenossenschaft, sondern auch in der der meisten Kantone ist es eine angenommene Sache, Budgetansätze, welche sich auf bestimmte Gesetze und Verordnungen beziehen, ohne weitere Erörterungen aufzutragen. Dieses galt von jeher von den eidg. Uebungslagern, für welche bis ins kleinste Detail gehende Reglemente und Vorschriften, theils erlassen vom ehemaligen eidg. Kriegsrath, theils festgesetzt durch die Tagsatzung selbst, vorhanden sind. Deshalb war in den Abschieden der Tagsatzung auch jedes Jahr ohne die mindeste erläuternde Bemerkung der Credit für das eidg. Uebungslager aufgenommen, und die denselben zu Grunde liegenden Beschlüsse sind so lange gültig, bis einst ein neues Gesetz oder Reglement sie ersetzt, wie dies deutlich aus Art. 6 der Übergangsstimmungen zur Bundesverfassung vom 12. September 1848 hervorgeht.

Diese Bestimmungen über die eidg. Uebungslager hätten die wortreichen Gegner dieses Instituts kennen können und kennen sollen, indem die meisten von ihnen eben nicht erst heute in die eidg. Verwaltung getreten sind. Ob sie ihre Kenntniß derselben haben zugestehen wollen, oder nicht vorgezogen haben, zur Erreichung ihres dem Wehrwesen nicht freundlichen Zweckes Unkenntniß vorzuschützen, sei dahingestellt. Jedenfalls aber irrt der Korrespondent, wenn er auch Hrn. Oberst Ziegler in der Zahl dieser Mitglieder jener hohen Behörde begriffen glaubt. Herr Oberst Ziegler bestritt den Ansatz von Fr. 200,000 keineswegs, er hatte nur über die Art der Verwendung eine andere Ansicht.“

Bei dieser Gelegenheit drücken wir den Wunsch aus, irrite Angaben in unserm Blatte stets so prompt berichtigt zu sehen.

Die Redaktion.

Solothurn. Die Kameraden dorten rühren sich: Da durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 die Kantone und namentlich auch der Kanton Solothurn mit Mannschaft und Pferden mehr belastet werden, so sah sich das Militärdepartement genötigt, die gegenwärtige Militärorganisation umzuändern und dem Bundesgesetz anzupassen. Der betreffende Departemental-Vorschlag wurde den Offizieren

mitgetheilt und dieselben am Sonntag den 18. Jan. zu dessen Berathung einberufen. Der Vorschlag, mit Fleiß und Sachkenntniß abgefaßt, fand allgemeine Anerkennung, und wurde daher auch im Ganzen, einige kleine Abänderungen abgerechnet, angenommen.

Dem Kanton Solothurn wird zur Pflicht gemacht, $2\frac{1}{2}$ Bataillone Auszug, 1 Bataillon Reserve und Landwehr zu stellen. Hier ging man von dem Grundsatz aus, nur so viel Truppen zu halten, als das Gesetz vorschreibt, aber die dann gut; besser 10,000 Mann gute, als 20,000 schlechte Truppen. Man fand aber, es sei zweckmäßiger, ein zweites Reservebataillon zu errichten, und dann auf die Landwehr zu verzichten, als letztere noch in Anspruch zu nehmen, indem dadurch der Soldat einige Jahre früher aus dem Dienst trete.

Die frühere Eintheilung in Militärbezirke hatte wesentliche Mängel; es waren der erste und zweite Bezirk viel zu groß; diese mußten nur die Jäger liefern, und so trat dann manchmal der Umstand ein, daß diesen zwei Compagnien kaum noch leidliche Unteroffiziere blieben, wodurch dann die Offiziere nicht wenig in Anspruch genommen wurden. Der gegenwärtige Vorschlag hilft diesem Uebelstand ab, indem nun die Bezirke so eingetheilt werden, daß sie gleich starke Compagnien bilden. Ein zweiter Umstand, der für diese Eintheilung spricht, ist die Zusammensetzung verschiedener Kantonstheile, was bei Truppen und namentlich bei Milizen nicht ohne Vortheil ist; denn der Unteroffizier scheut sich immer, einen Soldaten aus seiner Heimat zu bestrafen. (?)

Bei der Instruktion der Truppen wurde das Zielschießen als ein wesentlicher Theil derselben angesehen. Im Kriege nützt das Schießen nichts, wenn man nicht trifft.

Wenn auch der Grundsatz die Rekruten-Klassen nicht stärker als 10 Mann zu machen nicht Gnade fand, so könnte man doch denselben mehr oder weniger Rechnung tragen.

Die Wahl der Offiziere weicht von der gegenwärtigen Organisation in etwas ab, indem man dabei auf Kenntniß und Anciennität sehen soll. Auch fand man, daß die betreffenden Wahlen alle vom Regierungsrath vorgenommen werden sollen und nicht mehr von der Wahlbehörde, die man zu Militärwahlen nicht für passend hielt. Bis zum Oberlieutenant soll das Avancieren nach dem Dienstalter vor sich gehen; der Hauptmann soll aus den 6 ältesten Oberlieutenanten, der Major aus den 8 ältesten Hauptleuten gewählt werden; vom Major zum Commandanten soll wieder das Dienstalter entscheiden, indem man annehmen muß, daß der Major zum Commandanten tauglich ist.

Nach dem Vorschlag sollen ferner die Truppen nach eidgenössischem Reglement Sold und Verpflegung erhalten. Es war schon lange eine Calamität, daß die Spezialwaffen eidgenössischen Sold bekommen, hingegen die Infanterie sich einen Abzug mußte gefallen lassen.

Die Pferdelieferungen sollen künftig hin nicht mehr durch die Gemeinden geschehen, sondern es sollen dieselben im Verhältniß ihrer Belastung zu einem jährlichen Geldbeitrag angehalten werden, und der Staat dann die Pferde herschaffen. Man glaubte, dadurch bessere Pferde um niedere Taxen zu erhalten, und den Gemeinden die Last dadurch zu erleichtern, daß alljährlich etwas Weniges bezahlt werde.

Nebstdem werden noch mehrere unwesentliche Abänderungen beantragt, so wurden Quartiercommandanten vorgeschlagen zur bessern Beaufsichtigung in den Gemeinden. Die Rekruten, die bei der Enthebung noch zu klein sind, können noch 2 Jahre hintereinander nachgenommen werden. Bei den Truppenaushebungen sollen zu den Untersuchungen über Untauglichkeit nur Militär-Aerzte zugezogen werden, wofür ein eigener Stabsarzt ernannt werden soll ic.

Die Berathung dauerte von 9 Uhr Morgens bis Nachmittags 3 Uhr und wurde mit Eifer und allseitiger Theilnahme geführt. —

Anmerkung der Redaktion. Wir haben diesen Artikel dem Solethurnerblatt Nr. 6 entnommen. Es ist dies eine höchst interessante Thatsache, daß die Militärbehörde einen derartigen Entwurf dem Offiziersverein zur Begutachtung vorlegt. Wollte Gott, dieses Beispiel fände Nachahmung; denn besser ist's jedenfalls, daß Soldaten über militärische Angelegenheiten urtheilen, als Leute, die unser Handwerk nur dem Namen nach kennen. Unterdessen ist uns eine direkte Mittheilung dieser fraglichen Militärorganisation von Seite des Herrn Oberstl. J. Mollet zugekommen, die wir bestens verdanken. Wir werden in einer späteren Nummer darauf zurück kommen.

Druckfehler, die in einigen Exemplaren der ersten Nummer leider stehen geblieben sind, bitten wir bestens zu entschuldigen und zu verbessern.

Die Redaktion.

Inhalt: Bericht über den Marsch der Batterie Zeller von Zürich über den kleinen St. Bernhard. — Schreiben der Artillerieoffiziere von Baselstadt an das eidg. Militärdepartement, nebst Anmerkung der Redaktion. — Schweizerische Korrespondenzen: Bern. — Solethurn.